



Befreiungsantrag

wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit der Photovoltaikpflicht bei einer grundlegenden Dachsanierung gemäß § 23 Absatz 3 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) und § 7 Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO)

Bitte beachten Sie die Ausfüllhinweise am Ende des Dokuments

1 Angaben zum Sanierungsvorhaben

Beginn der Dachsanierung	
Objektadresse/Flurstück-Nummer	
Aktenzeichen der Behörde (sofern vorhanden)	

2 Entwurfsverfasser/in nach § 43 LBO

Name und Berufsbezeichnung	
Anschrift	

3 Bauherr/in

Name	
Anschrift	

4 Angaben zur Photovoltaikpflicht

Gebäude verfügt über eine zur Solarnutzung geeignete Dachfläche nach § 4 Absatz 1 PVPf-VO ¹	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Umfang der zur Solarnutzung geeigneten Dachfläche (in Quadratmeter)		
Umfang der Mindestnutzung nach § 6 Absatz 1 PVPf-VO	<input type="checkbox"/> 60 Prozent (Standardnachweis)	<input type="checkbox"/> 75 Prozent (erweiterter Nachweis)
	in Quadratmeter:	
	in Kilowatt Peak:	

Alternativ: Umfang der Mindestnutzung nach § 6 Absatz 2 PVPf-VO (Pauschalnachweis) in Kilowatt Peak: ²		
Reduzierung der Anlagenleistung auf weniger als 1000 Kilowatt nach § 6 Absatz 3 PVPf-VO zur Sicherung des gesetzlichen Zahlungsanspruches nach § 19 Absatz 1 EEG ³	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Reduzierung des Umfangs der Mindestnutzung um 50 Prozent nach § 6 Absatz 5 PVPf-VO wegen öffentlich-rechtlicher Pflicht zur Dachbegrünung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Soll eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung installiert werden ⁴	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	in Quadratmeter:	
Verbleibender Mindestumfang Modulfläche (in Quadratmeter)		
entspricht einer installierten Leistung von (in Kilowatt Peak)		

5 Begründung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit

Gemäß § 23 Absatz 3 KlimaG BW kann von der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen befreit werden, wenn diese nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichem Aufwand erfüllbar wäre. Gemäß § 7 Absatz 1 PVPf-VO ist dies der Fall, wenn die Durchführbarkeit der Dachsanierung insgesamt (siehe unter 5.1) oder bei unbilliger Härte in sonstiger Weise (siehe unter 5.2) gefährdet ist.

5.1. Durchführbarkeit der Dachsanierung insgesamt gefährdet, § 7 Absatz 2 PVPf-VO

Summe der mit der Installation einer Photovoltaikanlage verbundenen Netzanschluss- und sonstigen Systemkosten (in Euro) ⁵	
Übrige Kosten der Photovoltaikanlage (in Euro) ⁶	
Prozentualer Mehraufwand (in Prozent) ⁷	

5.2. Unbillige Härte in sonstiger Weise, § 7 Absatz 1 PVPf-VO

Freie Begründung:

6 Anlagen zum Befreiungsantrag

Aufgeschlüsselte Netzanschluss- und sonstige Systemkosten inklusive Belege	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Aufgeschlüsselte übrige Kosten der Photovoltaikanlage inklusive Belege	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Qualifizierter Sachverständigennachweis nach § 7 Absatz 6 Satz 2 PVPf-VO (sofern von der Behörde gefordert)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sonstiges:		

7 Antragserklärung

Hiermit beantrage ich, gemäß § 23 Absatz 3 KlimaG BW in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 3 PVPf-VO **vollständig** von der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen bei einer grundlegenden Dachsanierung befreit zu werden.

Hiermit beantrage ich, gemäß § 23 Absatz 3 KlimaG BW in Verbindung mit § 7 Absatz 1 PVPf-VO wegen unbilliger Härte in sonstiger Weise **vollständig** von der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen befreit zu werden.

Datum	
Unterschrift Bauherr/in ⁸	
Unterschrift Entwurfsverfasser/in ⁹	

Ausfüllhinweise

1. Zu „Gebäude verfügt über eine zur Solarnutzung geeignete Dachfläche nach § 4 Absatz 1 PVPf-VO“: Verfügt das Gebäude über keine zur Solarnutzung geeignete Dachfläche nach § 4 Absatz 1 PVPf-VO, ist der Anwendungsbereich der Photovoltaikpflicht nicht eröffnet. In diesem Fall ist kein Befreiungsantrag notwendig. Auch eine Pflicht zur Vornahme einer Ersatzmaßnahme besteht nicht.
2. Zu „Umfang der Mindestnutzung nach § 6 Absatz 2 PVPf-VO (Pauschalnachweis)“: Für die Berechnung benötigen Sie die Größe der überbauten Grundstücksfläche. Das ist diejenige Fläche, mit der ein Gebäude über seine Außenwände den Erdboden berührt sowie die darüber hinausragenden Dachüberstände (§ 2 Absatz 8 PVPf-VO). Ermitteln Sie die überbaute Grundstücksfläche in Quadratmeter (A x B) und multiplizieren Sie diesen Wert mit dem Faktor 0,06 kWp/m². Das Ergebnis ist die nach dem Pauschalnachweis der PVPf-VO mindestens erforderliche Photovoltaik-Leistung (in kWp) für Ihr Projekt.
3. Zu „Reduzierung der Anlagenleistung auf weniger als 1000 Kilowatt nach § 6 Absatz 3 PVPf-VO zur Sicherung des gesetzlichen Zahlungsanspruches nach § 19 Absatz 1 EEG“: Die Deckelungsregel des § 6 Absatz 3 PVPf-VO richtet sich danach, ob die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 und Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung ohne wettbewerbliche Ermittlung der Marktprämie oder eines vergleichbaren gesetzlichen Anspruchs gegeben sind.
4. Zu „Soll eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung installiert werden“: Wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gemäß § 23 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b) KlimaG BW ersatzweise eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung zu installieren, ist zur Anrechnung des hierdurch in Anspruch genommenen Flächenanteils an der Mindestnutzung auf die Kollektorfläche abzustellen. Wird bei der grundlegenden Dachsanierung eines Gebäudes mit dem Pauschalnachweis auf die installierte Leistung einer Photovoltaikanlage im Verhältnis zu der überbauten Grundstücksfläche abgestellt, ist davon auszugehen, dass 1 Kilowatt Peak installierte Leistung einer Photovoltaikanlage 5,5 Quadratmetern Kollektorfläche entspricht.
5. Zu „Summe der mit der Installation einer Photovoltaikanlage verbundenen Netzanschluss- und sonstigen Systemkosten (in Euro)“: Sonstige Systemkosten sind Kosten, die bedingt durch die Photovoltaikanlage für bau- oder elektrotechnische Maßnahmen aufgewendet werden müssen (§ 2 Absatz 5 PVPf-VO). Zu den sonstigen Systemkosten zählen insbesondere erforderliche Mehraufwendungen für Brandschutz, Sicherheit und Statik. Kosten, die zusätzlich durch die Installation eines Stromspeichers oder aufgrund laufender Versicherungsleistungen entstehen, können nicht geltend gemacht werden.
6. Zu „Übrige Kosten der Photovoltaikanlage (in Euro)“: Im Übrigen setzen sich die Kosten einer Photovoltaikanlage aus den Kosten für Module, die notwendige Unterkonstruktion, Wechselrichter, Messeinrichtungen sowie den Planungs- und Montagekosten zusammen. (vgl. § 2 Absatz 5 PVPf-VO). Kosten, die zusätzlich durch die Installation eines Stromspeichers oder aufgrund laufender Versicherungsleistungen entstehen, können nicht geltend gemacht werden.
7. Zu „Prozentualer Mehraufwand (in Prozent)“: Wird der in § 7 Absatz 3 PVPf-VO definierte Schwellenwert überschritten, ist davon auszugehen, dass die für die Installation einer Photovoltaikanlage erforderlichen Mehrkosten nicht mehr vertretbar sind und somit betroffenen Bauherrinnen und Bauherren nicht zugemutet werden können. Eine Kostenanpassung im Sinne des § 7 Absatzes 2 Satz 2 und 3 wird an Bestandsgebäuden hinsichtlich bau- und elektrotechnischer Maßnahmen in der Regel nicht möglich sein. Von der Photovoltaikpflicht bei grundlegenden Dachsanierungen wäre somit auf Befreiungsantrag gemäß § 23 Absatz 3 KlimaG BW in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 3 PVPf-VO vollständig zu befreien.
8. Zu „Unterschrift Bauherr/in“: Diese ist nicht erforderlich bei einer Einreichung in Textform nach § 9 Satz 1 PVPf-VO in Verbindung mit § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches.
9. Zu „Unterschrift Entwurfsverfasser/in“: Diese ist nicht erforderlich bei einer Einreichung in Textform nach § 9 Satz 1 PVPf-VO in Verbindung mit § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Einverständniserklärung

Ich erkläre hiermit, von den Hinweisen Kenntnis genommen zu haben und bin damit einverstanden.

Die untenstehende Datenschutzinformation habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum Antragsteller*in

Unterschrift Antragsteller*in

Information des Bauordnungsamts der Stadt Karlsruhe gemäß Artikel 13 und 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup
Stadt Karlsruhe
Karl-Friedrich-Straße 10
76133 Karlsruhe
E-Mail: datenschutz@zjd.karlsruhe.de
Fax: 0721 133-3059

Datenschutzbeauftragter

Stadt Karlsruhe
Stabsstelle Datenschutz
Rathaus am Marktplatz
76124 Karlsruhe
Telefon: 0721 133-3050/-3055
E-Mail: datenschutz@zjd.karlsruhe.de
Fax: 0721 133-3059

Personenbezogene Daten werden im Bauordnungsamt nur dann verarbeitet, wenn dies gesetzlich gestattet oder erforderlich ist oder Sie Ihre Einwilligung erteilt haben.

Kontaktaufnahme

Wenn Sie mit der Stadt Karlsruhe in Kontakt treten (zum Beispiel per Antrag, über Telefon, E-Mail oder Kontaktformular), werden Ihre Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1e DSGVO zum Zwecke der Bearbeitung Ihres Antrags beziehungsweise Ihrer Anfrage sowie für den Fall, dass eine weitere Korrespondenz stattfinden sollte, gespeichert.

Datenerhebung

Die Datenerhebung im Bauordnungsamt erfolgt ausschließlich aufgrund gesetzlicher Vorschriften. Personenbezogene Daten werden erhoben und verarbeitet:

- aufgrund § 55 Landesbauordnung (LBO) zum Zweck der Nachbarverständigung
- zur Aufgabenerfüllung gemäß § 47 LBO sowie Ziffer 4.1 VwV Brandverhütungsschau
- zur Erfüllung der Aufgaben in den §§ 64ff, § 69, § 71, § 75 und 76 LBO
- aufgrund § 1 Absatz 1 und Absatz 4 Schornsteinfegerhandwerksgesetz
- bei Abgeschlossenheitsbescheinigungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz
- zur Aufgabenerfüllung gemäß § 31 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG)

Datenspeicherung

Für die ordnungsgemäße Antragsbearbeitung aufgrund der Aufgabenstellungen in der Landesbauordnung Baden-Württemberg (§ 47, §§49 ff LBO) erfasst und speichert das Bauordnungsamt alle Antragsdaten in den Bauakten sowie elektronisch. Da Bauakten Dokumentakten sind und die baurechtlichen Vorgänge jederzeit nachvollziehbar sein müssen, sind aufgrund des Rechtsstaatsprinzips nach Art 20 Absatz 3 GG diese Akten dauerhaft aufzubewahren.

Datenweitergabe

Datenweitergabe an Dritte erfolgt ausschließlich aufgrund gesetzlicher Vorschriften.

Die Daten werden an die im Antragsverfahren aufgrund der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beteiligenden Stellen weitergegeben (Nachbarverständigung nach § 55 LBO, Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 55 Absatz 4 LBO, andere städtische Ämter und Fachbehörden, deren Stellungnahme für die Antragsbearbeitung erforderlich sind).

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 47 LBO, insbesondere zur Gefahrenabwehr, müssen im Bedarfsfall auch personenbezogene Daten an andere Stellen weitergegeben werden, die das Bauordnungsamt im Einzelfall für notwendig erachtet, beispielsweise die Feuerwehr oder die Polizei.

Einsicht in Bauakten

Nach Beendigung eines Verfahrens haben Einsicht in abgeschlossene Bauakten andere Dienststellen der Stadt Karlsruhe, soweit dies für deren gesetzliche Aufgabenerfüllung notwendig ist:

- das Gartenbauamt (Baumschutzsatzung)
- die Naturschutzbehörde (Landschaftsschutzgesetz, Naturschutzgesetze)
- das Stadtplanungsamt (Baugesetzbuch, Bauleitplanung, Erschließung, Sanierung etc.)
- das Amt für Umwelt und Arbeitsschutz (Umweltgesetze, Arbeitsschutzgesetze)
- die Wasserbehörde (Wassergesetz, Rechtsverordnungen zu Wasserschutzgebieten und zum Grundwasserschutz)
- die Untere Denkmalschutzbehörde (Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg)
- das Tiefbauamt Abteilung Entwässerung (Entwässerungssatzung Stadt Karlsruhe))
- das Amt für Statistik (§ 3 Absatz 1 Hochbaustatistikgesetz)
- die Grundstücksbewertungsstelle (§§ 192 ff Baugesetzbuch)
- das Liegenschaftsamt (Vermessungsgesetz Baden-Württemberg)
- das KIT-Fakultät für Architektur (Art.5 Abs.3 GG Wissenschaft, Forschung und Lehre)

Einsicht in Bauakten gewährt das Bauordnungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen den Eigentümer*innen oder den schriftlich dazu Bevollmächtigten. Diese unterzeichnen zuvor eine Verschwiegenheitsverpflichtung bezüglich aller in den Bauakten befindlicher personenbezogener Daten.

Einsichtnahme in Bauakten ist auch möglich nach § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz oder dem Landesinformationsfreiheitsgesetz, sofern und soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Verpflichtung der Bereitstellung

Sie sind verpflichtet, die zu den oben genannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten bereit zu stellen und bei der Erhebung notwendiger Daten behilflich zu sein.

Betroffenenrechte

Sie haben als betroffene Person das Recht, von der Stadt Karlsruhe Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Eine Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.

Kosten

Die Betroffenenrechte (mit Ausnahme des Beschwerderechts gegenüber dem LfDI) können Sie gegenüber der Stadt Karlsruhe entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax geltend machen. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Im Übrigen verweisen wir auf die allgemeinen Datenschutzerklärungen auf www.karlsruhe.de/impresum/datenschutz.